### Richtlinien



zur Erbringung von ambulanten Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a SGB VIII im Bereich Legasthenie und Dyskalkulie I

in der Fassung vom 01.01.2015

## II. Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder nach § 35 a SGB VIII

Mit Einführung des § 35a in das SGB VIII sind in 1994 die Leistungen für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche in den Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe abgegeben worden.

Der § 35 a SGB VIII sieht vor, dass Kinder oder Jugendliche einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, haben, wenn

- 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
- 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist...."

Nur, wenn <u>sowohl</u> eine Störung der seelischen Gesundheit <u>als auch</u> eine daraus folgende Teilhabebeeinträchtigung festgestellt sind, liegt eine seelische Behinderung im Sinne des § 35 a SGB VIII vor. Die Erfüllung nur eines der beiden Merkmale reicht nicht aus, um Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch zu nehmen!

Die Feststellung, ob die seelische Gesundheit um mehr als 6 Monate vom alterstypischen Zustand abweicht und Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht, ist medizinisch zu klären und gutachterlich auf der Grundlage der international geltenden Klassifikation der Krankheiten (ICD 10) zu attestieren.

Die Beurteilung, ob in der Folge einer seelischen Störung eine Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gegeben ist, werden im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnose durch die Fachkräfte des Fachbereiches Jugend, Familie und Senioren bewertet. Wenn beide Kriterien zutreffen, erhält der junge Mensch Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII.

Bei der Auswahl und Ausgestaltung der notwendigen, geeigneten und ambulanten Eingliederungshilfen gelten die gleichen Prinzipien wie bei den flexiblen Erziehungshilfen. Sie sollen möglichst passgenau auf die Adressaten abgestimmt und individuell ausgestaltet werden. Ziel ist dabei, den Hilfeempfänger in seiner Selbstständigkeit und in seinen Möglichkeiten, ohne professionelle Hilfe zurechtzukommen, zu stützen. Dabei müssen bei der Leistungserbringung der Eingliederungshilfe im Bereich Legastenie/Dyskalkulie-Therapie besondere Anforderungen und Voraussetzungen vorgehalten werden:

Grundvoraussetzung für eine therapeutische Leistungserbringung im Bereich Legasthenie/Dyskalkulie ist eine

- Ärztliche Approbation oder
- Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes oder
- Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach dem Heilpraktikergesetz oder
- Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz oder

 Psychologische oder p\u00e4dagogische Qualifikation mit mind. Diplom- oder Bachelorabschluss.

Alle Therapeuten müssen über eine therapeutische Zusatzausbildung und eine besondere Befähigung in der Arbeit mit jungen Menschen verfügen. Im Bereich Legasthenie und Dyskalkulie muss eine Zusatzausbildung für die Arbeit bei Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten nachgewiesen werden.

Die fortlaufende Teilnahme an Supervision und geeigneten Fortbildungsmaßnahmen ist jährlich nachzuweisen.

Therapiestunden im Bereich der Legasthenie oder Dyskalkulie finden in der Regel nicht in den Räumen der Schule statt, sondern der Leistungserbringer hält geeignete Räume vor.

## II. Verfahren zur Vergabe dieser Leistung

Die Therapeuten bewerben sich mit einem Leistungsangebot beim Fachbereich Jugend, Familie und Senioren und bekunden damit ihr grundsätzliches Interesse an einer Leistungserbringung. Die Bewerbung enthält einen Lebenslauf, Schulzeugnisse, Nachweise über Ausbildungen und Berufserfahrung, Fort- und Weiterbildungen sowie ein aktuelles (nicht älter als ein halbes Jahr), erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG.

Eine leitende Fachkraft des Amtes für Jugend, Familie und Senioren erörtert mit dem/der Bewerber/in die Anforderungen an persönlicher Haltung und fachlichen Fähigkeiten, die eine Leistungserbringung in diesem Bereich erfordern. Alle Fachkräfte, mit denen eine Zusammenarbeit grundsätzlich möglich erscheint, sind in einer Datei erfasst, die allen pädagogischen Fachkräften und den Leitungskräften zugänglich ist. Des Weiteren werden die Kontaktdaten an Eltern bzw. Sorgeberechtigte zur Auswahl eines Leistungserbringers weitergegeben. Die ausführlichen Bewerbungsunterlagen sind in Ordnern abgelegt und können dort von den Auftrag gebenden pädagogischen Fachkräften eingesehen werden.

Grundlage für die Vergabe eines Auftrags an eine Therapeutin oder einen Therapeuten ist das Ergebnis des standardisierten Verfahrens zum § 35a SGB VIII (siehe II). Zusätzlich bedarf es einer Fallbesprechung und Beurteilung im Fachteam des Amtes für Jugend, Familie und Senioren.

Im Hilfeplan wird mit den betroffenen jungen Menschen, den Sorgeberechtigten, dem Therapeuten und ggf. anderen Beteiligten eine Vereinbarung über die Wirkung, die Ziele und die Bedingungen der Hilfegewährung, für alle verständlich nachvollziehbar, festgelegt.

Der verbindlichen Zusage über die Gewährung einer Hilfe (Bescheiderteilung) geht eine einvernehmliche Entscheidung zwischen Familie, Leistungserbringer/in und der ASD-Fachkraft über die Zielsetzung der Hilfe voraus.

Nach 5 Stunden zur Exploration und Aufstellung des individuellen Therapieplans findet das erste Hilfeplangespräch statt. Die Fachkraft der Sozialen Dienste erarbeitet mit den am Hilfeprozess Beteiligten die konkrete Zielsetzung. Sie wird im Hilfeplan dokumentiert. Es kann zu diesem Zeitpunkt über eine Einstellung (z.B. bei Wegfall des Bedarfs) der Hilfe oder in begründeten Ausnahmefällen über einen Wechsel des/der Leistungserbringers/in beraten und entschieden werden. Der Hilfeplan wird Bestandteil des Leistungsbescheides.

Bei Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe hat die fallzuständige Fachkraft regelmäßig zu prüfen, inwieweit die vereinbarten Ziele erreicht werden, bzw. ob die Voraussetzungen (z.B. Mitwirkung der Familie) weiterhin vorliegen. Nach spätestens 40 erfolgten Fachleistungsstunden findet ein weiteres Hilfeplangespräch statt. Bei diesem Termin wird u.a. die Abschlussphase (10 Stunden) der Hilfe besprochen und eingeleitet. Vor diesem Hilfeplangespräch erarbeitet der Leistungserbringer einen Bericht über die erreichten bzw. nicht erreichten Ziele und bespricht die Inhalte mit dem jungen Menschen und seiner Familie. Das Anforderungsprofil für diesen Entwicklungsbericht befindet sich im Anhang (B) dieser Richtlinie.

Spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Termin für das Hilfeplangespräch erhält die fallzuständige Fachkraft der Sozialen Dienste diesen Bericht.

Gibt es aus Sicht des Leistungserbringers Hinweise und Erkenntnisse für eine Verlängerung der Hilfe, müssen diese vorab im Entwicklungsbericht vom Leistungserbringer beschrieben und begründet werden. Die sozialpädagogische Fachkraft wird dies im Hilfeplangespräch mit allen Beteiligten thematisieren und ggf. eine Entscheidung im Fachteam des Amtes für Jugend, Familie und Senioren veranlassen.

## III. Vertragliche Vereinbarungen

Ist für die Erfüllung der Leistung eine Fachkraft ausgewählt und haben die Sorgeberechtigten und die Fachkraft Konsens über ihre Zusammenarbeit gefunden, schließt der Landkreis Coburg mit dem Leistungserbringer einen Honorarvertrag ab. In diesem Vertrag wird der Vertragsgegenstand beschrieben; mit dem Verweis auf die inhaltlichen Vereinbarungen des Hilfeplanes. Des Weiteren sind in diesem Vertrag Verfahrensfragen, die Vertragsdauer, die gesetzlichen Vorgaben, die Verantwortung für das Kindeswohl, die Haftung, die Vergütung, das Abführen von Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, die Qualitätssicherung und die Kündigung geregelt.

## IV. Vergütung

Die Höhe des Honorars richtet sich nach der vom Hilfeerbringer nachgewiesenen Ausbildung.

## Fachleistungsstundensätze:

Legasthenie-/Dyskalkulietherapeut/in (ab Masterabschluss) 46,00 € Legasthenie-/Dyskalkulietherapeut/in 40,00 €

Für die Durchführung der Hilfe steht ein Stundenkontingent von 40 Fachleistungsstunden für die therapeutische Arbeit mit dem Kind oder dem Jugendlichen zur Verfügung. Für notwendige Umfeldarbeiten können bis zu 10 Fachleistungsstunden im gesamten Hilfezeitraum abgerechnet werden. In der Regel finden die Therapiestunden mit den Kindern oder Jugendlichen wöchentlich statt, mindestens aber dreimal im Monat. Während der Abschlussphase können die Abstände zwischen den Therapieeinheiten größer sein.

Für die Erstellung eines Entwicklungsberichts in Vorbereitung auf ein Hilfeplangespräch können für jede Hilfe bis zu zwei Fachleistungsstunden vom Gesamtstundenkontingent in Rechnung gestellt werden.

Bei Bedarf können Familien beim Leistungserbringer max. zwei Mal eine einstündige Beratungseinheit nach Beendigung der Maßnahme als Nachsorge abrufen. Diese Einheiten könne dem Amt für Jugend und Familie in Rechnung gestellt werden.

Leistungsbezogene Fahrzeiten sind Arbeitszeiten, sie sind unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu planen und durchzuführen.

In den Fachleistungsstundensätzen sind alle fallbezogenen Sachaufwendungen enthalten.

Die Rechnungsstellung an den Fachbereich Jugend, Familie und Senioren erfolgt jeweils am Ende des Monats mit einer detaillierten Aufstellung der geleisteten Stunden. Die Vorgaben aus dem Formblatt zur Rechnungserstellung sind im Anhang (A) zu dieser Richtlinie zu finden.

## V. Handlungsprinzipien

Die Jugendhilfe im Landkreis Coburg ist sozialraumorientiert organisiert. Die Leistungen aller Partner, einschließlich der Sozialen Dienste, werden nach diesen fachlichen Prinzipien vor Ort erbracht.

Jede Hilfe ist passgenau auf jede Familiensituation zuzuschneiden und orientiert sich am individuellen Bedarf und den Ressourcen und Fähigkeiten des jungen Menschen, seiner Familie und seinem Umfeld. Dazu werden lebensweltbezogene Unterstützungsnetze entwickelt bzw. genutzt.

Die Grundsätze der

Wirtschaftlichkeit Das Verhältnis zwischen aufgewandten Mitteln und er-

zielten Nutzen wird möglichst optimal gestaltet.

Flexibilität Die angebotenen Hilfen werden im laufenden Prozess

auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und ggf. angepasst.

Nachhaltigkeit Die Ergebnisse werden dabei beachtet, umgesetzt und im

Rahmen der Hilfeplanung evaluiert.

## Anhänge

Formblatt zur Rechnungserstellung Anforderungsprofil Entwicklungsbericht

## Anhang A Formblatt

## **Zum Nachweis und Abrechnung von Fachleistungsstunden**

Leistungserbi	ringer:						
Name / Einrich	tung:						
Anschrift:							
Telefon:							
Bankverbindur	ng:						
Leistungsemp	ofänger:						
Name des Kind	des/Jugendliche	en, der Familie:					
Wohnort/Geme	einde:						
Abrechnungs	zeitraum/mona	ıt:					
Vereinbarte Anzahl der Fachleistungsstunden pro Woche:					Kontir	ngent :	
Fachkraft Soz	ialer Dienst:						
Datum	Von – bis	Anzahl der Stunden	Kurzbeschreibung Tätigkeit (z.B. Elterngespräch, Freizeituntern. usw.)				
Gesamtstunden:				‡	€ =	+	$\equiv$
Unterschrift Leistungsempfänger:				Unterschr	ift Leis	stungserbringer:	
Nur vom Fachbereid	ch Jugend, Familie un	d Senioren auszufüll	l en				
	Datum und Unterschrif			an WIHI durch S	Servicebü	ro AFJ - Datum u. Unterschrift	=

## Anhang B

# Anforderungsprofil für den Entwicklungsbericht der Leistungsbringer

## im Rahmen des Hilfeplanverfahren beim Landkreis Coburg

## 1. Bericht zur Vorbereitung eines Hilfeplangespräches

Der Entwicklungsbericht

- benennt die wichtigen Themen für ein Hilfeplangespräch
- beschreibt die Entwicklungen des jungen Menschen und seiner Familie seit Hilfebeginn bzw. seit dem letzten Hilfeplangespräch
- beschreibt die Handlungsschritte, die zur Zielerreichung der Handlungsziele aufgestellt wurden und benennt Indikatoren, die eine Erfüllung oder Nichterfüllung dieser Handlungsschritte aufzeigt
- bewertet die Handlungsziele auf Erreichen oder Nichterreichen
- enthält Begründungen aus der Sicht des Leistungserbringers warum Ziele nicht erreicht wurden.

Wurden im Hilfeplangespräch besondere Vereinbarungen getroffen, beschreibt der Leistungserbringer ob diese eingehalten wurden. Bei Nichteinhaltung benennt der Leistungserbringer aus seiner Sicht die Gründe.

## 2. Vorbereitung des jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten

Alters entsprechend bereitet der Leistungserbringer das Hilfeplangespräch mit dem jungen Menschen vor und bespricht mit ihm die Inhalte des Entwicklungsberichtes. Auch die Personensorgeberechtigten kennen in der Regel die Grundaussagen des Entwicklungsberichtes.

## 3. Nachbereitung

Der Leistungserbringer bereitet den Hilfeplan mit dem jungen Menschen und ggf. auch mit den Personensorgeberechtigten nach.

#### 4. Zeitrahmen

Der Bericht zur Vorbereitung eines Hilfeplangespräches wird vom Leistungserbringer rechtzeitig vor jedem Hilfeplangespräch erstellt und spätestens eine Woche davor an die zuständige sozialpädagogische Fachkraft verschickt.